

Unverbindliche WSM MUSTERFORMULIERUNGEN

Kundenanfragen betreffend

**VERORDNUNG (EU) 2017/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der
Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal,
Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
(Stand: Dezember 2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zum Thema „*VERORDNUNG (EU) 2017/821 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten*“¹, kurz EU-Konfliktminerale-Verordnung.

Dazu erklären wir wie folgt:

1. Im Fokus der Regelungen der EU-Konfliktminerale-Verordnung stehen

- „**Minerale**“, d.h. Erze und Konzentrate, die Zinn, Tantal oder Wolfram enthalten, sowie Gold (siehe Anhang I Teil A der EU-Konfliktminerale-Verordnung);
- „**Metalle**“, d.h. Metalle, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthalten oder daraus bestehen (siehe Anhang I Teil B der EU-Konfliktminerale-Verordnung).

Zur **eindeutigen Identifizierung** sind die relevanten Warenkategorien im Anhang I der Verordnung nach ihrer Einreihung in der **Kombinierten Nomenklatur** aufgeführt.

2. Die EU-Konfliktminerale-Verordnung **gilt ausschließlich für Unionseinführer**, die die im Anhang I aufgeführten Minerale und Metalle über eine definierte Mengenschwelle (Einfuhr des gesamten Jahres, Gewicht) in die EU einführen. „Unionseinführer“ ist eine natürliche oder juristische Person, die Minerale oder Metalle zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Artikels 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32017R0821>

Rates anmeldet, oder eine natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag eine solche Anmeldung abgegeben wird, wie in Anhang B Datenelemente 3/15 und 3/16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission angegeben.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Regelungen der EU-Konfliktminerale-Verordnung unmittelbar Unternehmen betreffen, die die betreffenden Minerale und Metalle des Anhangs I in die EU einführen (**Upstream-Industrie**) und eine bestimmte Mengenschwelle überschreiten. Für die Weiterverarbeitung (**Downstream-Industrie**), also u.a. für die Produzenten und Importeure von Endprodukten, sind keine verbindlichen Regelungen vorgesehen. Für Unternehmen, deren Tätigkeit nach der Metallerzeugung stattfindet, bestehen auf der Grundlage der Verordnung keine spezifischen Verpflichtungen, wie die Versendung von Erklärungen, Bestätigungen etc.
4. **Vor dem Hintergrund der Aussagen in den vorgenannten Punkten 1., 2. und 3. möchten wir darauf hinweisen, dass unser Unternehmen nicht in den Anwendungsbereich der EU-Konfliktminerale-Verordnung fällt, d.h. nicht als Unionseinführer im Sinne der Verordnung anzusehen ist. Demzufolge sind Erklärungen, Bestätigungen etc. mit Bezug zur EU-Konfliktminerale-Verordnung nicht notwendig und werden nicht zur Verfügung gestellt.**
5. Wir möchten betonen, dass wir aktuelle Entwicklungen im **Themengebiet Menschenrechts-Due-Diligence sowie damit verbundene Verpflichtungen** permanent beobachten, um gegebenenfalls schnell auf Anforderungen reagieren zu können.
Für die Lieferung der Ausgangsmaterialien unserer Produkte sind uns **qualifizierte und vertrauenswürdige Bezugsquellen bzw. Distributoren** sehr wichtig.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf das von uns gelieferte Produkt. Veränderungen des Produkts bzw. Materials im Rahmen der Weiterverarbeitung sind dadurch nicht abgedeckt.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.